

givve® Lunch Nutzungsbedingungen für App Nutzer

Präambel

givve, eine Marke der PL Gutscheinsysteme GmbH, Ainmillerstraße 11, 80801 München (im Folgenden „givve“ genannt), bietet mit givve® Lunch eine digitale Essensmarke und ermöglicht mit der Smartphone- Applikation givve® Lunch (im Folgenden „App“) sowie dem givve® Lunch Portal die digitale Einreichung, Prüfung, Abrechnung und Archivierung von durch Nutzer eingereichten Belegen. Ein Arbeitgeber (im Folgenden „Arbeitgeber“) kann dazu Mitarbeiter (im Folgenden „Nutzer“) einladen und ihm damit die Nutzung der digitalen Essensmarke „givve Lunch“ ermöglichen.

Diese Nutzungsbedingungen regeln das Verhältnis zwischen givve und einem Nutzer bei der Nutzung von givve Lunch.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für die Beziehungen zwischen givve und dem Nutzer gelten die nachfolgenden Nutzungsbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt der Nutzung gültigen Fassung.

(2) Gegenüber den Arbeitgebern gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für givve Lunch in ihrer zum Zeitpunkt der Nutzung gültigen Fassung. Abrufbar unter: <https://givve.com/de/legal/givve-lunch/agb>.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Gruppe: Abrechnungseinheit im givveLunch Portal. Eine Gruppe ist eine flexibel verwendbare Organisationseinheit, die dafür benutzt werden kann, Organisationsstrukturen wie z.B. Kostenstellen innerhalb des Unternehmens eines Kunden abzubilden.

(2) Statement: Abrechnungsdatei, die von givve erstellt und zum Download im givve Lunch Portal angeboten wird. Der Arbeitgeber verwendet diese Datei zur Abrechnung gegenüber dem Nutzer.

(3) Abrechnungsperiode: Der Monat, in dem die zu erstattenden Beträge durch den Arbeitgeber an die Nutzer (z.B. über die Lohnabrechnung) erstattet werden.

(4) Erstattungszeitraum: Der Kalendermonat, für den die konsumierten Speisen und sonstigen Lebensmittel erstattet werden. Je Erstattungszeitraum wird ein Statement erzeugt.

(5) Abrechnungszeitpunkt: Der Zeitpunkt, ab dem für einen Erstattungszeitraum kein Beleg mehr

eingereicht werden kann. Belege, die nach dem Abrechnungszeitpunkt eingereicht oder genehmigt werden, gehen in den nächstmöglichen Erstattungszeitraum ein.

(6) Freibenutzungsgrenze: givve gewährt dem Arbeitgeber eine Freibenutzungsgrenze. Innerhalb der Freibenutzungsgrenze ist die Nutzung kostenlos. Die Freibenutzungsgrenze beschreibt eine Anzahl an Belegen, die von jedem Nutzer zur Erstattung eingereicht werden können, ohne dass dem Arbeitgeber Kosten für die Nutzung entstehen. Die Anzahl der Belege, die unter die Freibenutzungsgrenze fallen, ist im givve Lunch Portal einsehbar. Die kostenpflichtige Nutzung beginnt pro Nutzer mit dem Einreichen des ersten Belegs – unabhängig von dessen Erstattungsfähigkeit – nach Erreichen der Freibenutzungsgrenze. Ein Beleg gilt als eingereicht, wenn ein Beleg an givve übermittelt wird. Die Übermittlung erfolgt z.B. durch Klicken auf die dafür in der App oder im givveLunch Portal vorgesehene Schaltfläche bzw. durch eine Übermittlung über eine Schnittstelle (API).

(7) Nutzungsdauer: Die für den Arbeitgeber kostenpflichtige Laufzeit dieses Vertrags, in der die Nutzer Belege zur Erstattung einreichen können.

§ 3 Vertragsschluss und Nutzungsumfang

(1) Ein Nutzungsvertrag kommt durch den erfolgreichen Abschluss der Registrierung zustande. Um den Registrierungsprozess durchführen zu können, ist es zunächst erforderlich, die App auf einem mobilen Endgerät zu installieren und zu starten. Im Anschluss gibt der Nutzer die in der App abgefragten Daten vollständig und korrekt an. Der Nutzer akzeptiert diese Nutzungsbedingungen und die Datenschutzbestimmungen im Rahmen der Registrierung durch Zustimmung bei der Registrierung zur givve Lunch App.

(2) Die App kann ohne Registrierung kostenlos, unverbindlich und zeitlich unbegrenzt getestet werden. Im Testumfang ist das Fotografieren von Belegen möglich. Es werden alle Belege innerhalb der App gespeichert und es können Monatsergebnisse abgelesen werden. Darüber hinausgehende Leistungen erbringt givve nicht, insbesondere ist eine Übertragung der Belege zur Belegprüfung an givve sowie die Erstellung von Statements im Test ohne Registrierung nicht möglich.

(3) Lädt der Arbeitgeber den Nutzer nach dessen Registrierung ein und bestätigt der Nutzer diese Einladung, ist der Nutzer aktiviert. Ab diesem

Zeitpunkt ist eine Übermittlung der Belege für die Zukunft möglich.

§ 4 Vertragsgegenstand

(1) givve stellt dem Nutzer die App, die über iOS (Apples App Store) und Android (Google Play Store) zur Verfügung steht, bereit. Der jeweils verfügbare Nutzungsumfang richtet sich nach Ziff. 2.1 und den verschiedenen Arten der Nutzung.

(2) givve stellt im Rahmen der Verfügbarkeit sicher, dass die Funktionen der App genutzt werden können. givve strebt eine Verfügbarkeit im Jahresdurchschnitt von 90% an. Für Ausfallzeiten in diesem Rahmen hat der Nutzer keinerlei Ansprüche gegenüber givve. Einflüsse außerhalb des Einflussbereichs von givve auf die Nutzbarkeit der von givve bereitgestellten App und des Portals zählen nicht zur von givve angestrebten Verfügbarkeit.

(3) Eine ggf. erforderliche Beschaffung und Installation von Hardware und Software, die für die Nutzung der App erforderlich ist, erfolgt durch den Nutzer und auf dessen Kosten. Technische Änderungen bleiben zur Anpassung an den Stand der Technik sowie zur Optimierung der Funktionalitäten vorbehalten.

(4) givve räumt dem Nutzer, soweit erforderlich, für die Laufzeit des Vertrages ein einfaches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Recht ein, die App im Umfang der vertraglichen Vereinbarungen und unter der Bedingung der Vergütung der Leistungen zu eigenen Zwecken zu nutzen. Eine darüber hinausgehende Nutzung ist ausgeschlossen.

§ 5 Erfassung und Erstattung von Belegen

(1) givve prüft die eingereichten Belege nach folgendem Ablauf:

(a) Die Nutzer reichen zur Erstattung vorgesehene Belege über die App ein. Ein Beleg gilt als eingereicht, wenn ein Beleg an givve übermittelt wird. Die Übermittlung erfolgt z.B. durch Klicken auf die dafür in der App vorgesehene Schaltfläche bzw. durch eine Übermittlung über eine Schnittstelle (API).

(b) Die Nutzer verpflichten sich, nur erstattungsfähige Belege einzureichen, betriebliche Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Nutzer zu befolgen und keine Täuschungsversuche zu unternehmen.

(c) givve prüft im Rahmen der Belegerkennung, ob es sich um einen erstattungsfähigen Beleg handelt. Die Belegerkennung arbeitet sowohl automatisch (maschinell, insb. mit Hilfe von Texterkennungsprogrammen) als auch manuell mit

Hilfe von Mitarbeitern, die Sichtprüfungen der Belege durchführen.

(d) Eingereichte Belege werden genehmigt (erstattungsfähige Belege), abgelehnt (nicht erstattungsfähige Belege) oder zur Kontrolle an den Arbeitgeber übermittelt. Der Arbeitgeber erhält die Möglichkeit, die an ihn zur Kontrolle übermittelten Belege zu genehmigen oder abzulehnen. Der Nutzer hat bei initial abgelehnten Belegen die Möglichkeit die Angaben zu einem eingereichten Beleg zu korrigieren und erneut einzureichen.

(e) Ein Posten auf einem Beleg ist erstattungsfähig, wenn kumulativ folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Es handelt sich um Speisen und sonstige Lebensmittel.
- Es handelt sich nicht um Alkohol oder Tabakwaren.

(2) Die Abrechnung der von givve erbrachten Leistungen im Rahmen von givve Lunch erfolgt nur gegenüber dem Arbeitgeber. Eine Abrechnung zwischen givve und dem Nutzer wird nicht vorgenommen.

(3) Für die Erstattung eingereicherter Belege sowie alle steuerrelevanten Vorgänge und Fragen ist allein der Arbeitgeber verantwortlich. givve nimmt keinerlei Auszahlungen an die Nutzer vor.

§ 6 Verantwortung des Nutzers/ Mitwirkungspflichten

(1) Der Nutzer verpflichtet sich, nur Belege für an tatsächlichen Arbeitstagen konsumierte Speisen und sonstige Lebensmittel einzureichen. Nutzer dürfen keine Belege für an Urlaubs- oder Krankheitstagen oder an Tagen einer Auswärtstätigkeit konsumierte Speisen und sonstige Lebensmittel einreichen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Nutzer, keine Belege einzureichen, von denen anzunehmen ist, dass sie nicht erstattungsfähig sind.

(2) Der Nutzer verpflichtet sich, nur Belegposten für Speisen und sonstige Lebensmittel einzureichen, die zum unmittelbaren Verzehr geeignet oder zum Verbrauch während der Essenszeiten bestimmt sind.

(3) Der Nutzer verpflichtet sich, nur Belegposten für Speisen und sonstige Lebensmittel einzureichen, die er während oder unmittelbar vor oder nach der Arbeitszeit konsumiert hat. Der Nutzer verpflichtet sich, keine Belegposten für Vorratskäufe einzureichen.

(4) Der Nutzer verpflichtet sich, nur Belegposten für Speisen und sonstige Lebensmittel einzureichen, die ein Mittag- oder Abendessen darstellen.

(5) Eigenbelege, die der Nutzer selbst erstellt hat, sowie handschriftliche Belege des ausstellenden

Unternehmens werden von givve Lunch nicht akzeptiert.

(6) Der Nutzer verpflichtet sich, etwaige Störungen und Beeinträchtigungen der von givve zur Verfügung gestellten App unverzüglich anzuzeigen.

(7) Der Nutzer verpflichtet sich darüber hinaus, seine Zugangsdaten für die App geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben. Sollte ein Nutzer den Verdacht haben, dass sein Nutzerkonto von Dritten missbraucht wird, hat er dies givve unverzüglich anzuzeigen.

(8) Die Registrierung ist persönlich und das nach Registrierung erstellte Nutzerkonto nicht übertragbar.

§ 7 Gewährleistung und Haftung

(1) Die Gewährleistung von givve richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Die Haftung gegenüber dem Nutzer ist im Falle von Schäden, die auf einfacher Fahrlässigkeit beruhen, auf Ersatz der vertragstypischen und vorhersehbaren Schäden beschränkt und beschränkt sich auf solche Pflichten, deren ordnungsgemäße Erfüllung die Durchführung dieses Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertrauen durfte (Kardinalpflicht). Der Höhe nach ist die Haftung auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden beschränkt. Im Übrigen beschränkt sich die Haftung von givve auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(3) § 536a Abs. 1 BGB ist ausgeschlossen.

(4) givve haftet nicht für Schäden, die auf eine unter Ziff. 6 beschriebenen nicht-konforme Nutzung der givve Lunch App durch den Nutzer zurückzuführen sind.

(5) Bei Datenverlust haftet givve in Höhe der Wiederherstellungskosten.

(6) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden aufgrund der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie im Fall von ausdrücklich übernommenen Garantien.

§ 8 Datenschutz

(1) Für das Verhältnis zwischen givve und dem Nutzer gelten die Datenschutzhinweise, die in der App verfügbar sind.

(2) Lädt ein Arbeitgeber den Nutzer ein und nimmt dieser die Anmeldung an, ist der Arbeitgeber Verantwortlicher im Sinne der Datenschutzgrundverordnung. givve verarbeitet insoweit die Daten des Nutzers als Auftragsverarbeiter für den Arbeitgeber.

§ 9 Vertragslaufzeit und Kündigung

(1) Diese Nutzungsbedingungen gelten solange, wie der Nutzer die App auf seinem Endgerät installiert hat und nutzt. Der Arbeitgeber kann jederzeit entscheiden, den Vertrag zu beenden. Sobald die Kündigung durch den Arbeitgeber erfolgt ist, können die Nutzer keine Belege zur Prüfung mehr einreichen. Die Nutzungsbedingungen gelten gegenüber dem Nutzer fort, soweit er die givve Lunch App weiterhin gem. Ziffer 2.1.1 ohne Registrierung nutzt. Sobald keine Nutzung mehr erfolgt, entfallen auch die Nutzungsbedingungen.

(2) givve kann einzelne Nutzer von der Benutzung der App ausschließen, wenn der Verdacht besteht, dass der jeweilige Nutzer gegen Ziff. 6.1 dieser Nutzungsbedingungen verstößt.

§ 10 Änderungen

givve behält sich vor, diese Nutzungsbedingungen jederzeit zu ändern, soweit ein triftiger Grund vorliegt und der Nutzer nicht unangemessen benachteiligt wird. Ein solcher Grund besteht insbesondere bei Änderung der Rechtslage oder höchstrichterlichen Rechtsprechung, technischen Änderungen oder Weiterentwicklungen, neuen organisatorischen Anforderungen des Massenverkehrs, Regelungslücken in den Nutzungsbedingungen, Veränderung der Marktgegebenheiten oder anderen gleichwertigen Gründen. Änderungen der Nutzungsbedingungen werden dem Nutzer mindestens sechs Wochen vor ihrem Inkrafttreten schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt. Die Änderungen werden wirksam, wenn der Nutzer nicht innerhalb dieser Frist von sechs Wochen (beginnend nach Zugang der schriftlichen Änderungsmitteilung) schriftlich oder per E-Mail widerspricht und givve den Nutzer auf diese Rechtsfolge in der Änderungsmitteilung hingewiesen hat. Bei unentgeltlichen Leistungen ist givve jederzeit berechtigt, die Nutzungsbedingungen zu ändern, aufzuheben oder durch andere Nutzungsbedingungen zu ersetzen sowie neue Leistungen unentgeltlich oder entgeltlich verfügbar zu machen.

§ 11 Widerrufsrecht

(1) Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, der PL Gutscheinsysteme GmbH, Aimmillerstraße 11, 80801 München, mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können

dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

(2) Ab dem Zugang des Widerrufs hat der Nutzer nur noch im Rahmen der Ziff. 3.2 Zugang zur givve Lunch-App.

(3) Muster-Widerrufsformular

Muster-Widerrufsformular
Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.
An PL Gutscheinsysteme GmbH, Ainmillerstraße 11, 80801 München.
Hiermit widerrufe ich den von mir abgeschlossenen Vertrag über die Nutzung der givveLunch-App.
<Name des Nutzers>
<Anschrift des Nutzers>
<Datum>
<Unterschrift des Nutzers> (nur bei Mitteilungen auf Papier)

§ 12 Streitbeilegung

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform für die außergerichtliche Online-Streitbeilegung (OS-Plattform) bereit, die unter www.ec.europa.eu/consumers/odr aufrufbar ist. givve ist weder verpflichtet noch bereit, an dem Streitschlichtungsverfahren teilzunehmen.

§ 13 Sonstiges

(1) Diese Nutzungsbedingungen unterliegen dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen unwirksam bzw. undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält.

(3) Die givve Lunch App ist in unterschiedlichen Ländern verfügbar. Soweit für die Länder abweichende Regelungen gelten, finden sich diese in Anlage 1.

Anlage 1

Abweichend von den givve® Lunch Nutzungsbedingungen für App Nutzer gelten für andere Länder gesonderte Regelungen.

A: Österreich

Ergänzend zu § 6 gilt folgendes:

(9) Der Nutzer verpflichtet sich die steuerlichen Anforderungen für eine Bewertung der Mahlzeiten nach § 3 Abs. 1 Z 17 Einkommensteuergesetz und § 49 Abs. 3 Z 12 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz für freie oder verbilligte Mahlzeiten, einzuhalten. Der Arbeitnehmer erwirbt mit Verwendung der givveLunch App einen unwiderruflichen Anspruch auf einen (teilweisen) Zuschuss durch den Arbeitgeber. Die Zahlung des Arbeitnehmers für die Mahlzeit und der vom Arbeitgeber im Nachhinein geleistete Zuschuss sind durch die givve Lunch App exakt zuordenbar.

Ergänzend zu § 6 gilt folgendes:

(10) Erstattet der Arbeitgeber Mahlzeiten bis zu einem Wert von 8 Euro pro Arbeitstag, verpflichtet sich der Nutzer lediglich Belegposten für Mahlzeiten, die nicht nach Hause mitgenommen und nur am Arbeitsplatz oder in einer Gaststätte zur dortigen Konsumation für ein Vollmenü, das einem üblichen Kantinenessen (Suppe oder Vorspeise und Hauptspeise) entspricht, einzureichen. Erstattet der Arbeitgeber Mahlzeiten bis zu einem Wert von 2 Euro pro Arbeitstag, so können Nutzer Belegposten auch für Lebensmittel, die nicht direkt konsumiert werden können, z.B. Lebensmittel aus Lebensmittelgeschäften, Konditoreien, Bäckereien, Fast-Food-Ketten, Würstelstände oder Fleischhauereien und Geschäfte, die kein Vollmenü anbieten, einreichen.

Anstelle von § 7 Abs. 3 gilt folgendes:

(3) Für die Haftung nach § 536a Abs. 1 BGB gelten die Haftungsbeschränkungen nach Ziff. 7.2.

Anstelle von § 7 Abs. 5 gilt folgendes:

(5) Bei Datenverlust haftet givve nur in Höhe der Wiederherstellungskosten, sofern der Datenverlust nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurde.

Anstelle von § 9 Abs. 2 gilt folgendes:

(2) givve kann einzelne Nutzer von der Benutzung der App ausschließen, wenn der Verdacht besteht, dass der jeweilige Nutzer gegen Ziff. 6 dieser Nutzungsbedingungen verstößt.

Anstelle von § 13 Abs. 1 gilt folgendes:

(1) Diese Nutzungsbedingungen unterliegen dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland, unbeschadet der zwingend anzuwendenden österreichischen Bestimmungen zum Schutz des Nutzers.